

Wer bekommt Opas Einfamilienhaus?

LESERFORUM Wie setze ich ein Testament auf? Was gilt für zerstrittene Erbengemeinschaften? Anwälte aus der Region geben Rat.

Sind Verwandte verstorben, ist der Schock zunächst groß. Doch nach der Trauer geht es oft ans Eingemachte: ihr Erbe. Wem was zusteht, wann sich ein Berliner Testament lohnt und wann eine Ausschlagung des Erbes, haben die drei Fachanwälte für Erbrecht Sigmar Grollmütz, Lutz Beer und Arnd Merschky am MZ-Lesertelefon beantwortet.

? Wer Pflichtteilsansprüche geltend machen kann

Heiko E., Bernburg:

Meine hochbetagte Mutter hat ein Testament errichtet und mich zum alleinigen Erben eingesetzt. Meine beiden Geschwister sind verstorben. Sie haben allerdings jeweils ein Kind. Sind diese Kinder pflichtteilsberechtig?
Durch den Tod Ihrer Geschwister treten die Kinder der verstorbenen Geschwister an deren Stelle und können somit als Abkömmling gemäß Paragraf 2303 BGB den Pflichtteil fordern. Bei drei Erbstämmen hätten die Kinder Ihrer verstorbenen Geschwister somit an deren Stelle eine Pflichtteilsquote mit einem Sechstel am bereinigten Nachlass.

Ralf S., Halle:

Ich habe im Jahr 2016 durch einen Schenkungsvertrag von meinem Vater ein Grundstück übertragen bekommen. Dieser ist vor sechs Monaten verstorben. Mein Bruder macht mir gegenüber wegen dieser Übertragung Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend. Ist bei der Berechnung des zugrundeliegenden Grundstückswertes vom Schenkungszeitpunkt oder vom Todestag auszugehen?

Gemäß Paragraf 2325 Absatz 2 Satz 2 BGB können Sie sich auf das im Erbrecht geltende Niederwertprinzip berufen. Für die Ermittlung des Wertes nach dem Niederwertprinzip ist zunächst der Wert des Grundstückes auf den Todestag und auf den Zeitpunkt des Vollzuges der Schenkung festzustellen. Der niedrigere von beiden Werten bildet dann die Grundlage für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs.

Stefanie T., Dessau:

Meine Tante, die Schwester meines Vaters, hat durch Testament ihren Lebenspartner zu ihrem alleinigen Erben eingesetzt. Stehen mir als Nichte Pflichtteilsansprüche zu?

Nein. Nichten oder Neffen gehören nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen des Paragrafen 2303 BGB. Sofern das Testament Ihrer Tante formell und inhaltlich wirksam ist, stehen Ihnen daher keine Ansprüche zu.

Mario M., Wittenberg:

Mein Vater ist vor Kurzem verstorben. Er hat ein Testament hinterlassen, in dem ich nicht erwähnt bin. Ich habe meine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht und von der Erbin Auskünfte zum Nachlass erhalten, die meiner Meinung nach nicht richtig sein können. Es müsste viel mehr an Vermögen da sein. Was soll ich machen?

Sie können verlangen, dass ein notarielles Nachlassverzeichnis eingeholt wird. Der Notar hat eigene Ermittlungspflichten. Das heißt,

Das nächste Forum

Die Preise für fast alle Energieformen ziehen massiv an. **Strom selbst erzeugen** - wäre das nicht eine gute Idee? Welche technischen Möglichkeiten bieten sich? Mit welchen Kosten muss ich kalkulieren? Frank Albertsen, Finanzierungsexperte vom Verband der Privaten Bausparkassen, und Birgit Holfert, Energieberaterin der Verbrauchersachverständigen Sachsen-Anhalt, beraten am Donnerstag, 30. Juni, von 10 bis 12 Uhr.

➔ Rufen Sie kostenfrei an: 0800-0000-988-1 und -2



Immobilie geerbt? Eventuell können weitere Verwandte des Verstorbenen Pflichtteilsansprüche geltend machen.

FOTO: DPA

Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderen Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen werden freitags an dieser Stelle sowie auf mz.de veröffentlicht.



Dr. Siegmund Grollmütz
Fachanwalt für Erbrecht
Aschersleben, Staßfurt, Halberstadt



Lutz Beer
Fachanwalt für Erbrecht
Halle



Arnd Merschky
Fachanwalt für Erbrecht
Halle

er muss unter anderem sämtliche Kontoauszüge für die Konten des Erblassers in den letzten zehn Jahren durchsehen und daraufhin überprüfen, ob es Hinweise zu anderen Konten oder Wertpapierdepots oder zu Schenkungen gibt. Die Notarkosten sind von der Erbin zu tragen, sie stellen jedoch Nachlassverbindlichkeiten dar, die anteilig Ihren Pflichtteil vermindern. Eine kurzfristige Erledigung der Angelegenheit ist bei Beauftragung eines Notars leider nicht zu erwarten.

? Welches Testament sich für wen eignet

Vera M., Halle:

Ich habe mit meinem Ehemann ein handschriftliches Testament errichtet. Bin ich verpflichtet, selbiges beim Nachlassgericht zu hinterlegen und ist die Hinterlegung kostenpflichtig?

Es besteht keine Hinterlegungspflicht. Sie können das Testament daher auch zu Hause aufbewahren. Eine Hinterlegung beim Nachlassgericht ist allerdings sinnvoll, da dort für sichere Aufbewahrung gesorgt ist. Die Hinterlegung ist in überschaubarem Maße gebührenpflichtig.

Katja U., Köthen:

Kann ich ein Testament auch privatschriftlich errichten? Und welche Anforderungen muss ich hierfür erfüllen?
Gemäß Paragraf 2247 BGB kann ein Testament privatschriftlich errichtet werden. Sie müssen das Testament von vorn bis hinten mit Hand schreiben, mit Ort und Datum versehen und mit Vor- und

Zunamen unterschreiben. Inhaltlich ist es erforderlich, dass eine klare Erbeinsetzung enthalten ist.

Hannah B., Halle:

Wie hoch sind die erbschaftsteuerlichen Freibeträge für Ehegatten und Kinder? Ist ein Berliner Testament sinnvoll, wenn man ein höheres Vermögen als die Freibeträge hat?

Der überlebende Ehegatte hat einen Freibetrag von 500.000 Euro. Jedes Kind hat einen Freibetrag von 400.000 Euro. Diese Beträge sind in jedem Falle steuerfrei. Wird Vermögen oberhalb der Freibeträge vererbt, ist der darüber hinausgehende Betrag der Erbschaftsteuer zu unterwerfen. Ein Berliner Testament, welches dazu führt, dass nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten das gesamte Familienvermögen sich beim Überlebenden kumuliert, ist steuerlich nicht optimal. Vielmehr sollte überlegt werden, ob nicht bereits nach dem Tod des ersten Ehegatten beispielsweise den Kindern Vermächtnisse ausgesetzt werden, um die Freibeträge besser auszunutzen.

Frank F., Bernburg:

Ich bin mit meiner Frau in zweiter Ehe verheiratet. Aus erster Ehe haben wir je ein Kind. Ist in der Konstellation ein Berliner Testament ratsam?

Die jeweiligen Kinder aus erster Ehe gleichanteilig zu Schlusserben einzusetzen, mit der Folge, dass diese Miterben in einer Erbengemeinschaft sind, ist zumeist nicht sinnvoll. Hier sollten andere Gestaltungsvarianten geprüft wer-

den. Möglich wäre es, dass Sie ein Kind zum Alleinerben einsetzen und dem anderen ein Vermächtnis aussetzen, oder Sie könnten sich wechselseitig als sogenannte Vorerben und die jeweiligen Kinder als Nacherben einsetzen. Dann würde das vom jeweiligen Ehegatten mit in die Ehe gebrachte Vermögen an seine Kinder weitergegeben werden.

? Das Erbe ausschlagen - auch eine Option

Markus H., Quedlinburg:

Mein Vater ist vor zwei Wochen verstorben. Der Nachlass ist überschuldet. Kann ich das Erbe ausschlagen?

Gemäß Paragraf 1944 BGB kann die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen ausgeschlagen werden. Die Frist beginnt, wenn Sie vom Anfall und vom Grund der Berufung - also vom Tod Ihrer Verwandtschaft - Kenntnis haben. Bei einer Erbschaft nach einer letztwilligen Verfügung beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Dies ist der Regelfall. Etwaige Ansprüche eines Trägers der Öffentlichkeit nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt von der Ausschlagung und können möglicherweise gesondert bestehen.

Helga K., Merseburg:

Mein Bruder ist kürzlich unverheiratet verstorben. Er hat drei minderjährige Kinder hinterlassen. Wir gehen davon aus, dass es nicht beglichene Schulden gibt. Was sollte ich tun?

jährigen Kinder müssen deren sorgeberechtigte Elternteile die Ausschlagung erklären. Wenn man nicht sicher ist, ob der Nachlass überschuldet ist, kann man die Erbschaft zunächst annehmen, dann recherchieren, welche Vermögenswerte und welche Verbindlichkeiten vorhanden sind, und dann später eventuell sogenannte haftungsbeschränkende Maßnahmen, wie die Erhebung der Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses, durchführen.

? Grundstück geerbt: Welche Regelungen gelten

Gerda W., Bitterfeld:

Wir sind zu dritt Mitglieder einer Erbengemeinschaft. Zum Nachlass gehört ein Haus. Zwei Miterben möchten, dass es veräußert wird, der Dritte jedoch nicht, weil dessen Tochter im Haus wohnt. Kann man die Veräußerung zwangsweise durchsetzen?

Die Veräußerung kann im Wege der sogenannten Teilungsversteigerung erzwungen werden, um die Erbauseinandersetzung zu ermöglichen. Den entsprechenden Antrag kann ein Miterbe alleine stellen. Durch die Teilungsversteigerung wird aus einer nicht teilbaren Immobilie Geldnachlassvermögen, welches aufgeteilt werden kann. Die vom Antragsteller verauslagten Kosten im Versteigerungsverfahren werden ihm vom Versteigerungserlös erstattet. Nur der verbleibende Restbetrag ist unter den Miterben aufzuteilen.

Ulrich S., Halle:

Ich bin in zweiter Ehe verheiratet und bin gemeinsam mit meiner zweiten Ehefrau Miteigentümer eines Einfamilienhauses. Ich habe Kinder aus erster Ehe. Sind diese weiterhin erbberechtigt? Falls ja, kann ich dies dadurch umgehen, dass ich meiner Frau meine Haushälfte schenke?

Insofern Sie kein Testament machen, gilt die gesetzliche Erbfolge, mit der Folge, dass Ihre Frau Miterbin zum halben Anteil wäre. Die weitere Hälfte würden sich gleichantellig Ihre Kinder teilen. Insofern Sie ein Testament machen und Ihre Kinder hierin nicht bedenken, haben diese einen Pflichtteilsanspruch. Dieser besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbes. Die Kinder gemeinsam wären somit pflichtteilsberechtigt zu einem Viertel. Da sich der Erbanteil Ihrer Kinder durch Fertigung eines Testamentes um 50 Prozent reduzieren würde, ist anzuraten, ein solches zu machen. Durch eine Schenkung an einen Ehegatten wird der Pflichtteil nicht reduziert, da die Zehn-Jahresfrist des Paragrafen 2325 Absatz 3 BGB erst mit Auflösung der Ehe, das heißt mit dem Tod, beginnt.

Thomas M., Weißenfels:

Meine Großeltern haben ein Haus, in dem sie bis zu ihrem Tod wohnen wollen. Sie werden jedoch dauerhaft Pflege benötigen. Ich wäre bereit, hier zu bleiben und die Großeltern zu pflegen, wenn sichergestellt werden kann, dass ich das Haus nach ihrem Tod bekomme. Wie kann man das regeln?

Möglich wäre, dass Ihre Großeltern Ihnen das Haus jetzt übertragen und sich selbst ein lebenslanges Wohnungsrecht hieran vorbehalten. Insofern Pflichtteilsansprüche von anderen Abkömmlingen minimiert werden sollten, dürfte sich das Wohnungsrecht nicht auf alle Räumlichkeiten des Hauses beziehen. Die genaue Vertragsgestaltung sollte mit einem Notar oder Rechtsanwalt besprochen werden. Möglich wäre weiterhin, dass ein Erbvertrag abgeschlossen wird, der Sie als Alleinerben benennt oder Ihnen bezüglich des Hauses hierin ein Vermächtnis ausgesetzt wird. Ich würde zur ersten Lösung tendieren. Dies muss jedoch mit Ihren Großeltern besprochen werden.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.

„Sie müssen ein Testament mit Hand schreiben, mit Ort und Datum versehen und Vor- und Zunamen unterschreiben.“